

Satzung

der Herkomer-Stiftung Landsberg a.Lech

Präambel

Sir Hubert Ritter von Herkomer, Professor der schönen Künste und Ehrenbürger der Stadt Landsberg a.Lech, verstorben am 31.03.1914 in Bushey/England, hat sich um die Stadt Landsberg a.Lech große Verdienste erworben. Um sein Andenken sowie das Andenken seiner am 20.08.1927 in Landsberg a.Lech verstorbenen Tochter Gwenddydd zu ehren und deren Willen zu vollziehen, errichteten

Lady Maggie von Herkomer, Witwe des Sir Hubert von Herkomer

und

die Stadt Landsberg a.Lech,
vertreten durch rechtsk. 1. Bürgermeister Dr. Ottmar Baur,
mit Urkunde vom 31. August 1929 eine öffentliche Stiftung,
die den Namen "Herkomer-Stiftung" trägt.

Diese Stiftung wurde am 01. Februar 1930 vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Bayerischer Staatsanzeiger vom 01. Februar 1930) genehmigt.

§ 1

(Name, Sitz und Rechtsstellung)

Die Stiftung führt den Namen "Herkomer-Stiftung Landsberg a.Lech". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Landsberg a.Lech.



§ 2

(Stiftungszweck)

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, die Werke Hubert von Herkomers, die zum Teil sogar in Landsberg a. Lech entstanden sind, in Landsberg a. Lech der Nachwelt zu überliefern und der Öffentlichkeit ordnungsgemäß zugänglich zu halten, und zwar im Alten Rathaus und im Mutterturmanwesen, das der verstorbene große Künstler geschaffen, selbst bewohnt und in dem er gearbeitet hat.
- (2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften und ist selbstlos tätig.
- (3) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 3

(Stiftungsvermögen)

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus
 1. dem künstlerischen Nachlaß von Sir Hubert Ritter von Herkomer (Gemälde, Graphiken, Medaillen, Orden und Einrichtungsgegenstände) entsprechend der beiliegenden Anlage. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung;
 2. dem Mutterturmanwesen (ehemaliges Herkomeranwesen und Mutterturm), von-Kühlmann-Straße 2, mit 0,3630 ha Grund (Fl. Nr. 723, Gemarkung Landsberg a. Lech, vorgetragen im Grundbuch für Landsberg a. Lech, Band 56, Blatt 4996);

3. einem Rechtsanspruch gegen die Stadt Landsberg a. Lech auf Übernahme aller öffentlicher und privater Lasten der Stiftung, insbesondere für das Mutterturmanwesen und die darin befindliche Herkomersammlung einschließlich des Museumsbetriebs, soweit die sonstigen Mittel der Stiftung nicht ausreichen.
- (2) Zustiftungen sind zulässig.

§ 4

(Stiftungsmittel)

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5

(Stiftungsorgane und Geschäftsgang)

- (1) Die Stiftung wird entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom Oberbürgermeister der Stadt Landsberg a. Lech oder seinem Vertreter im Amt gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie wird vom Stadtrat der Stadt Landsberg a. Lech oder einem beschließenden Ausschuß gemäß den für sie geltenden Bestimmungen verwaltet.
- (2) Kassenführung und Rechnungslegung werden von der Finanzverwaltung der Stadt Landsberg a. Lech entsprechend den für sie geltenden Bestimmungen wahrgenommen.

- (3) Etwa anfallende Kosten und Auslagen werden der Stiftung nicht verrechnet.

§ 6
(Stiftungsaufsicht)

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 7
(Vermögensanfall)

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Landsberg a. Lech, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat. Sie hat es nach Möglichkeit einer anderen Stiftung mit ähnlicher, gemeinnütziger Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 8
(Inkrafttreten)

Diese Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Kraft. Gleichzeitig treten die in der Stiftungsurkunde vom 31. August 1929 enthaltenen satzungsrechtlichen Bestimmungen außer Kraft.

Landsberg a. Lech, den 13.04.1983
Stadt Landsberg a. Lech




Hamberger
Oberbürgermeister

I. Genehmigungsvermerk:

Die Satzung der Herkomer-Stiftung Landsberg a. Lech wurde mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.05.1983 Nr. V/2 - 2/69 355 gem. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 StG genehmigt.

II. Verteiler:

Herkomer-Stiftung Landsberg a. Lech

I/0 zur Sammlung

II/0 zur Sammlung

II/1 zum Vollzug

Landsberg a. Lech, den 28.07.1983
Stadt Landsberg a. Lech



Hamberger
Oberbürgermeister